



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Ausgabe Nr. 02/2026
– Schule –

Kiel, den 4. Juni 2026

ISSN 2365-1466

**Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur als besondere Ausgabe
des Amtsblatts für Schleswig-Holstein**

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 02/2026 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des
Landes Schleswig-Holstein

Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: nachrichtenblatt@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Inhalt

Schulverwaltung

- 11 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Vom 29. Mai 2026
- 18 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien Vom 4. Mai 2026
- 26 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen Vom 4. Mai 2026

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung
in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**

Vom 29. Mai 2026

Aufgrund des § 16 Absatz 4 und des § 126 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Februar 2025 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 23), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag der beteiligten Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde genehmigen, dass Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten ihr Profil auch aus dem Angebot der anderen beteiligten Schule oder Schulen wählen können; in diesem Fall erfüllen die Schülerinnen und Schüler die Belegpflicht durch Besuch des Unterrichts im Profulfach und im Profilstudium oder, bei alternativer Profilstudiumsgestaltung, des Unterrichts im Profulfach und im Fach nach § 8, an der anderen beteiligten Schule oder den anderen beteiligten Schulen.“

2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „93 Wochenstunden“ durch die Angabe „92 Wochenstunden“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. in der Qualifikationsphase im Fach Geschichte und

a) im ersten bis dritten Schulhalbjahr im Fach Geographie oder im Fach Wirtschaft/Politik und

b) im ersten bis dritten Schulhalbjahr in einem der Fächer Religion oder Philosophie und

c) im vierten Schulhalbjahr in dem nach Buchstabe a belegten Fach oder in einem nach Buchstabe b belegbaren Fach;“

4. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 6 Absatz 5 Kernfachunterricht oder gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 den Unterricht im Profulfach und im Profilstudium oder in dem Fach nach § 8 an einer kooperierenden Schule besucht, werden die Leistungsbeurteilungen und Prüfungsergebnisse durch die Schulleitung der kooperierenden Schule an diejenige Schule übermittelt, zu der das Schulverhältnis besteht.“

5. § 25 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

6. In § 26 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Lehrkräfte der jeweiligen Schule können mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Fachausschusses in der mündlichen Abiturprüfung anwesend sein.“

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 5 und 6 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 4.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2026/27 im dritten oder vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase befinden, gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 388) in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung mit Ausnahme der Anlage 1, die in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung gilt; im Falle eines Rücktritts in die vorherige Jahrgangsstufe oder der Wiederholung des dritten oder vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aufgrund des Nichtbestehens der Abiturprüfung gelten die Vorschriften für denjenigen Jahrgang, in den zurückgetreten wird oder in dem Leistungen wiederholt erbracht werden.“

8. Anlage 1 (zu § 30 Absatz 4 Satz 1) erhält folgende Fassung:

Anlage 1 (zu § 30 Absatz 4 Satz 1)

Name und Ort der Schule

Zeugnis

der allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name

Vorname(n) Name

geb. am *tt.mm.jjjj* in *Geburtsort*, wohnhaft in *Wohnort*, hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung am *tt.mm.jjjj* unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 388).

Zeugnis für *Vorname Name*

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Fach	Bewertung			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr Q1.1	2. Halbjahr Q1.2	3. Halbjahr Q2.1	4. Halbjahr Q2.2
Sprachlich-literarisch-künstlerisches				
Aufgabenfeld:				
Deutsch, KF				
Englisch				
Französisch				
Latein				
<i>Ggf. weitere Fremdsprache</i>				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches				
Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches				
Aufgabenfeld:				
Mathematik, KF				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Ohne Aufgabenfeld-Zuordnung:				
Sport				
Profilseminar				
Besondere Lernleistung:	<i>Bei Einbringung in Block I: Ergebnis der bes. Lernleistg.</i>			
<i>Ggf. Thema</i>				

Zeugnis für *Vorname Name*

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Form	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich	
<i>Erstes Prüfungsfach</i>	schriftlich			
<i>Zweites Prüfungsfach</i>	schriftlich			
<i>Drittes Prüfungsfach</i>	schriftlich			
<i>Viertes Prüfungsfach</i>	mündlich / Präsentation			
<i>Ggf. fünftes Prüfungsfach</i>	mündlich / besondere Lernleistung			

Besondere Lernleistung:	<i>Bei Einbringung in Block II: Ergebnis der bes. Lernleistg.</i>
<i>Ggf. Thema</i>	<i>Ggf. Zuordnung zu Fach/Aufgabenfeld</i>

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I

Punktsumme E I aus den Halbjahresergebnissen, ggf. einschließlich Ergebnis einer besonderen Lernleistung (mindestens 200 Punkte, höchstens 600 Punkte). *Punktzahl*

Berechnung: $E I = \frac{P}{S} \cdot 40$

Dabei sind

- E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I
- P = Erzielte Punktsumme in den eingebrachten 36 Schulhalbjahresergebnissen (Ergebnisse aus den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau gehen doppelt gewichtet, d.h. zweifach ein)
- S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (Ergebnisse aus doppelt gewichteten Fächern werden auch hier doppelt gezählt.)

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Block II

Punktsumme E II aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern (mindestens 100 Punkte, höchstens 300 Punkte). *Punktzahl*

Berechnung bei

- vier Prüfungen: $E II = 5 \cdot PF_1 + 5 \cdot PF_2 + 5 \cdot PF_3 + 5 \cdot PF_4$
- fünf Prüfungen: $E II = 4 \cdot PF_1 + 4 \cdot PF_2 + 4 \cdot PF_3 + 4 \cdot PF_4 + 4 \cdot PF_5$

Gesamtpunktzahl

(mindestens 300 Punkte, höchstens 900 Punkte). *Punktzahl*

Durchschnittsnote

(in Ziffern und Buchstaben)

*Durchschnittsnote in Ziffern
Durchschnittsnote in Textform*

Zeugnis für *Vorname Name*

Fremdsprachen

Fach	Jahrgangsstufen von ... bis	Niveau (GER)
<i>Sprache</i>	— bis —	<i>z. B. B2</i>

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des _____ gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen

Text

Die allgemeine Hochschulreife (Abiturprüfung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Vorname Name hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, tt.mm.jjjj

Dienstsiegel

Vorsitzende / Vorsitzender
der Prüfungskommission

Schulleiterin / Schulleiter

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Kernfächer sind mit „KF“ gekennzeichnet. Das Profulfach ist mit „PF“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. Für die Umrechnung des Punktesystems in die 6-Noten-Skala gilt der folgende Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Mai 2026

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über die Gestaltung der Abendgymnasien**

Vom 4. Mai 2026

Aufgrund des § 5 Absatz 5, § 16 Absatz 4 und des § 126 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20) verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 26. Juni 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 195) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Abschnitt 2 die Wörter „in den Kernfächern auf erhöhtem Niveau und dem Profulfach“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „erweiterte“ durch das Wort „erhöhte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 - „1. in vier Schulhalbjahren ein Kernfach auf erhöhtem Niveau mindestens fünfstündig und das zweite und dritte Kernfach auf grundlegendem Niveau mindestens vierstündig;
 2. in mindestens zwei Schulhalbjahren das Fach Geschichte, zweistündig auf grundlegendem Niveau;“
 - c) Absatz 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler wählen im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase eines ihrer Kernfächer aus, das sie in der Qualifikationsphase gemäß Absatz 2 auf erhöhtem Niveau belegen. Das zweite und dritte Kernfach wird auf grundlegendem Niveau belegt.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es werden zwei Prüfungen schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau, eine Prüfung schriftlich auf grundlegendem Anforderungsniveau und eine Prüfung oder zwei Prüfungen mündlich auf grundlegendem Niveau abgelegt.“
 - b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. erstes schriftliches Abiturprüfungsfach ist das auf erhöhtem Niveau belegte Kernfach;“
 - bb) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. zweites schriftliches Abiturprüfungsfach ist eines der auf grundlegendem Niveau belegten Kernfächer;“
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 3 bis 5.
4. In der Überschrift des Abschnittes 2 werden die Wörter „in den Kernfächern auf erhöhtem Niveau und dem Profulfach“ gestrichen.
5. In § 12 Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In dem Prüfungsfach auf grundlegendem Niveau beträgt die Prüfungszeit mindestens drei und höchstens vier Zeitstunden.“

6. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer des schriftlichen Prüfungsteils kann von der Regelung in § 12 Absatz 4 Satz 1 und 2 abweichen.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. zwei Ergebnisse aus dem Fach Geschichte.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ergebnisse aus einer in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache auf grundlegendem Niveau müssen aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr stammen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Halbjahresergebnisse aus dem Profulfach und dem auf erhöhtem Anforderungsniveau belegten Kernfach werden bei der Berechnung von Block I doppelt gewichtet.“

8. § 30 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. drei Schulhalbjahresergebnisse aus Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau mit mindestens 15 Punkten der einfachen Wertung, davon mindestens zwei mit je fünf Punkten in einfacher Wertung, und“

9. § 33 erhält folgende Fassung:

**„§ 33
Übergangsbestimmung**

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulhalbjahr 2026/27 bereits im dritten oder vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase befinden, gelten ausschließlich die Vorschriften der Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 26. Juni 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 195) in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung; im Falle eines Rücktritts in die vorherige Jahrgangsstufe oder der Wiederholung eines Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aufgrund des Nichtbestehens der Abiturprüfung gelten die Vorschriften für denjenigen Jahrgang, in den zurückgetreten wird oder in dem Leistungen wiederholt erbracht werden.“

10. Die Anlagen 1 (zu § 24 Absatz 4) und 3.2 (zu § 25 Absatz 3 Satz 3, § 26 Absatz 1 und 3 sowie § 27 Absatz 2) erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen. Anl.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Mai 2026

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Musterentwurf für das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule

Zeugnis

der allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name

Vorname(n) Name

geb. am *tt.mm.jjjj* in *Geburtsort*, wohnhaft in *Wohnort*, hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung am *tt.mm.jjjj* unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO) vom 26. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

Zeugnis für *Vorname Name*

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Fach	Bewertung			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr Q 1.1	2. Halbjahr Q 1.2	3. Halbjahr Q2.1	4. Halbjahr Q 2.2
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch, KF				
Englisch				
Französisch				
Latein				
<i>Ggf. weitere Fremdsprache</i>				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld				
Mathematik, KF				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Ohne Aufgabenfeld-Zuordnung:				
Profilseminar				
Besondere Lernleistung:	<i>Bei Einbringung in Block I: Ergebnis der bes. Lernleistung</i>			
<i>Ggf. Thema</i>				

Zeugnis für *Vorname Name*

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Form	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich	
<i>Erstes Prüfungsfach</i>	schriftlich			
<i>Zweites Prüfungsfach</i>	schriftlich			
<i>Drittes Prüfungsfach</i>	schriftlich			
<i>Viertes Prüfungsfach</i>	mündlich / Präsentation			
<i>Ggf. fünftes Prüfungsfach</i>	mündlich / besondere Lernleistung			

Besondere Lernleistung:	<i>Bei Einbringung in Block II: Ergebnis der bes. Lernleistung</i>
<i>Ggf. Thema</i>	<i>Ggf. Zuordnung zu Fach/Aufgabenfeld</i>

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I

Punktsumme E I aus den Halbjahresergebnissen, ggf. einschließlich Ergebnis einer besonderen Lernleistung (mindestens 200 Punkte, höchstens 600 Punkte).

Punktzahl

Berechnung: $E I = \frac{P}{S} \cdot 40$

Dabei sind

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punktsumme aus den eingebrachten 24 Schulhalbjahresergebnissen (Ergebnisse aus den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau gehen doppelt gewichtet, d.h.zweifach ein).

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (Ergebnisse aus doppelt gewichteten Fächern werden auch hier doppelt gezählt)

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Block II

Punktsumme E II aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern (mindestens 100 Punkte, höchstens 300 Punkte).

Punktzahl

Berechnung bei

- vier Prüfungen: $E II = 5 \cdot PF1 + 5 \cdot PF2 + 5 \cdot PF3 + 5 \cdot PF4$

- fünf Prüfungen: $E II = 4 \cdot PF1 + 4 \cdot PF2 + 4 \cdot PF3 + 4 \cdot PF4 + 4 \cdot PF5$

Gesamtpunktzahl

(mindestens 300 Punkte, höchstens 900 Punkte).

Punktzahl

Durchschnittsnote

(in Ziffern und Buchstaben)

*Durchschnittsnote in Ziffern
Durchschnittsnote in Textform*

Zeugnis für *Vorname Name*

Fremdsprachen

Fach	Jahrgangsstufen von ... bis	Niveau (GER)
<i>Sprache</i>	— bis	<i>z. B. B2</i>

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des _____ gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen

Text

Die allgemeine Hochschulreife (Abiturprüfung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Vorname Name hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, tt.mm.jjjj

Dienstsiegel

Vorsitzende / Vorsitzender
der Prüfungskommission

Schulleiterin / Schulleiter

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Kernfächer sind mit „KF“ gekennzeichnet. Das Profulfach ist mit „PF“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. Für die Umrechnung des Punktesystems in die 6-Noten-Skala gilt der folgende Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlage 3.2 (zu §§ 25 Absatz 3 Satz 3, § 26 Absatz 1 und 3, 27 Absatz 2 AGVO)

Berechnung der Gesamtqualifikation

Die Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.¹

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr werden bei 24 Schulhalbjahresergebnissen, von denen die acht Ergebnisse aus den beiden Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau doppelt, die übrigen einfach gewichtet werden, maximal $32 \times 15 = 480$ Punkte erreicht. Damit in Block I 600 Punkte erreichbar sind, ist im Falle von 24 Schulhalbjahresergebnissen mit der o.g. Gewichtung die Punktsomme mit dem Faktor $40/32$ zu multiplizieren.

Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punktsomme aus den eingebrachten 24 Schulhalbjahresergebnissen (Ergebnisse aus den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau gehen doppelt gewichtet, d.h.zweifach ein)

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (Ergebnisse aus doppelt gewichteten Fächern werden auch hier doppelt gezählt)

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Im Falle von vier Prüfungen werden die Ergebnisse jeder Prüfung fünffach, im Falle von fünf Prüfungen vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

- bei vier Prüfungen:

$$E II = 5xPF_1 + 5xPF_2 + 5xPF_3 + 5xPF_4$$

¹ Ziffer 9 der „Vereinbarung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. Juli 1972 i. d. F. vom 16. März 2023)

- bei fünf Prüfungen:
 $E II = 4xPF_1 + 4xPF_2 + 4xPF_3 + 4xPF_4 + 4xPF_5$

Dabei sind:

$E II$ = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einer Prüfung.

Bei nichtganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die
Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an
nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen**

Vom 4. Mai 2026

Aufgrund des § 140 Absatz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20) verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 315)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2026 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 11)“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. welche zwei Fächer sie oder er als schriftlich zu prüfende Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau wählt,
 2. welche beiden Fächer sie oder er als weitere schriftlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau wählt,“
3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wählen unter den schriftlich zu prüfenden Fächern zwei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Darunter muss sich eines der Fächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache befinden.“
4. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für Teile der Prüfung“ ersetzt durch die Wörter „für die Prüfung oder Teile der Prüfung“.
5. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im ersten Abschnitt der Prüfung können höchstens 660 Punkte erreicht werden, indem in den beiden Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau die Prüfungsergebnisse jeweils mit 13 multipliziert werden und in den beiden Prüfungsfächern auf grundlegendem Anforderungsniveau die Prüfungsergebnisse jeweils mit 9 multipliziert werden.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den schulischen Teil der Fachhochschulreife bereits im Rahmen einer früheren Prüfung bestanden hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
7. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Antrag ist unter Beachtung des § 4 anzugeben,

 1. welche zwei Fächer als schriftlich zu prüfende Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden,

2. welche beiden Fächer als weitere schriftlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau gewählt werden,
3. welche vier Fächer als mündlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau gewählt werden und
4. in welchen beiden Fächern an die Stelle der mündlichen Abiturprüfungen die Leistungen des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 13 treten sollen.

Wenn eine „besondere Lernleistung“ in die Abiturprüfung eingebracht werden soll, ist dem Antrag eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten über Thema, Referenzfach und Bearbeitungsdauer der besonderen Lernleistung beizufügen; die Erklärung ist auch von der Lehrkraft der Waldorfschule zu unterzeichnen, die die „besondere Lernleistung“ betreut. Die Angaben nach Satz 1 und 2 sind von der Schule zu bestätigen und für die Prüfung bindend.“

8. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „eines“ und das Wort „müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
9. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im ersten Abschnitt der Prüfung können höchstens 660 Punkte erreicht werden, indem in den beiden Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau die Prüfungsergebnisse jeweils mit 13 multipliziert werden und in den beiden Prüfungsfächern auf grundlegendem Anforderungsniveau die Prüfungsergebnisse jeweils mit 9 multipliziert werden. Bei Einbringung einer besonderen Lernleistung können im ersten Abschnitt der Prüfung höchstens 600 Punkte erreicht werden, indem in den beiden Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau die Prüfungsergebnisse jeweils mit 12 multipliziert werden und in den beiden Prüfungsfächern auf grundlegendem Anforderungsniveau die Prüfungsergebnisse jeweils mit 8 multipliziert werden. Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen gebildet, nachdem zuvor die jeweiligen Prüfungsteile mit dem Faktor gemäß Satz 1, im Fall der Einbringung einer „besonderen Lernleistung“ mit dem Faktor gemäß Satz 2, multipliziert worden sind. Ergibt sich dabei eine halbzahlige Punktzahl, wird aufgerundet. Eine besondere Lernleistung kann maximal mit insgesamt 60 Punkten bei vierfacher Wertung eingebracht werden.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den schulischen Teil der Fachhochschulreife bereits im Rahmen einer früheren Prüfung bestanden hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
11. Die Anlagen 1, 1a, 2, 3, 3a, 4, 5, 6 und 7 zu § 18 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Mai 2026

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur



**MINISTERIUM FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG,
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Externenprüfung)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung als Externenprüfung zugelassen und einer staatlichen

Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 6. Juni 2024),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 2026 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 26)

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				13 ²	
2. schriftliches Fach (eA)				13 ²	
3. schriftliches Fach				9 ²	
4. schriftliches Fach				9 ²	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

[ggf.: Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.]

(Vor- und Zuname) _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

**Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission**

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 10 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

² Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, so wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsteilen nach deren Multiplikation mit dem Faktor gemäß § 8 Absatz 1 gebildet.



**MINISTERIUM FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG,
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Prüfung als Schülerin oder Schüler
einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen
zugelassen und einer staatlichen Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 6. Juni 2024),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 2026 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 26).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				13 ²	
2. schriftliches Fach (eA)				13 ²	
3. schriftliches Fach				9 ²	
4. schriftliches Fach				9 ²	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

[ggf.: Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.]

(Vor- und Zuname) _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

**Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission**

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 10 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

² Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, so wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsteilen nach deren Multiplikation mit dem Faktor gemäß § 8 Absatz 1 gebildet.

Anlage 2

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten in der Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	195
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	195
3. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	135
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	135
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
Insgesamt	60	900

Anlage 3 (zu § 9 APVO-EW)



**MINISTERIUM FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG,
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Externenprüfung)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung als Externenprüfung zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 6. Juni 2024),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 2026 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 26).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis		Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich	
1. schriftliches Fach (eA)				
2. schriftliches Fach (eA)				
3. schriftliches Fach				
4. schriftliches Fach				
5. mündliches Fach				
6. mündliches Fach				
7. mündliches Fach				
8. mündliches Fach				
Insgesamt				

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

[ggf.: Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.]

(Vor- und Zuname) _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 6. Juni 2024) erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

**Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission**

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 10 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

Anlage 3a (zu § 9 APVO-EW)



**MINISTERIUM FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG,
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Prüfung als Schülerin oder Schüler einer nicht staatlich
anerkannten Ersatzschule)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen
zugelassen und einer staatlichen Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 6. Juni 2024),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 2026 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 26).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis		Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich	
1. schriftliches Fach (eA)				
2. schriftliches Fach (eA)				
3. schriftliches Fach				
4. schriftliches Fach				
5. mündliches Fach				
6. mündliches Fach				
7. mündliches Fach				
8. mündliches Fach				
Insgesamt				

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

[ggf.: Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.]

(Vor- und Zuname) _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 6. Juni 2024) erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 10 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

Anlage 4 (zu §§ 9, 17 APVO-EW)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen aus der Punktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punktzahl (P)	Durchschnittsnote (N)
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9
36 - 35	4,0

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung an Waldorfschulen zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 6. Juni 2024),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 2026 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 26).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

a.) ohne besondere Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				13 ²	
2. schriftliches Fach (eA)				13 ²	
3. schriftliches Fach				9 ²	
4. schriftliches Fach				9 ²	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach ³				4	
8. mündliches Fach ³				4	
Insgesamt				60	

b.) mit besonderer Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				12 ²	
2. schriftliches Fach (eA)				12 ²	
3. schriftliches Fach				8 ²	
4. schriftliches Fach				8 ²	
5. besondere Lernleistung				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach ³				4	
9. mündliches Fach ³				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 10 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

² Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, so wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsteilen nach deren Multiplikation mit dem Faktor gemäß § 8 Absatz 1 gebildet.

³ Kann gemäß § 14 Absatz 3 der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung durch die Leistung des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

- 3 -

4. Bemerkungen

**[ggf.: Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß
„Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der
Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.]**

(Vor- und Zuname) _____

**hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer
Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.**

(Ort, Datum)

(Siegel)

**Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission**

Anlage 6 (zu § 16 APVO-EW)

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

a) ohne besondere Lernleistung

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	195
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	195
3. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	135
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	135
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	60
Insgesamt	60	900

b) mit besonderer Lernleistung

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12	180
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12	180
3. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	8	120
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	8	120
5. besondere Lernleistung	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	60
9. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	60
Insgesamt	60	900

1) Kann gemäß § 14 Absatz 3 Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 durch die Leistung des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung an Waldorfschulen zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 6. Juni 2024),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 2026 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 26).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Prüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis		Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich	
1. schriftliches Fach (eA)				
2. schriftliches Fach (eA)				
3. schriftliches Fach				
4. schriftliches Fach				
5. mündliches Fach				
6. mündliches Fach				
7. mündliches Fach ²				
8. mündliches Fach ²				
Insgesamt				

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

[ggf.: Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.]

(Vor- und Zuname) _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 9 der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 6. Juni 2024) erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

**Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission**

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 10 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

² Kann gemäß § 14 Absatz 3 durch die Leistung des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

Folgende Texte wurden auf der Internetseite des MBWFK online veröffentlicht:

- **Änderung des Erlasses „Wechsel in ein anderes Lehramt gemäß § 7 LVO-Bildung“**
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Wechsel_Lehramt.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- **Änderung des Erlasses „Abkürzung der Probezeit bei Lehrkräften aufgrund der Anrechnung von Vordienstzeiten“**
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Abkuerzung_Probezeit.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- **Änderung des Erlasses „Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 35 Absatz 4 Landesbeamtenengesetz für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis“**
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Beamte_Hinausschieben_Ruhestand.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- **Festsetzung von Beiträgen an das Land im Haushaltsjahr 2026 nach § 137 Absatz 3 Schulgesetz**
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Schulkosten_137.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- **Schulkostenbeiträge 2026 laut § 113 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG)**
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Schulkosten_113.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- **Änderungserlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 11. April 2026 – III 322 – zum Erlass „Leistungsnachweise und Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. Juni 2021 – III 322**
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Leistungsnachweise_Oberstufe_neue_OAPVO.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Folgende Texte wurden im Amtsblatt veröffentlicht:

- **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Unterbringung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen**
Verkundungsportal Schleswig-Holstein - Amtsblatt für Schleswig-Holstein - Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Unterbringung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen
- **Änderung der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau), Ganztagsprogramm II**
https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/home/amtsblatt/ab_veroeffentlichungen/2026/03-2026/2026-137
- **Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganztags und Betreuung)**
<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VB-SH-AD-Amtsbl2026-2026-154-1-1>

Beiträge unter Aktuelles

- <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Aktuelles>